

Allgemeine und besondere Einkaufsbedingungen der NTT DATA Deutschland SE

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") und die darüber hinaus einbezogenen besonderen Einkaufsbedingungen ("BEB") gelten für alle Verträge ("Auftrag"), die NTT DATA Deutschland SE, Hans-Döllgast-Straße 26, 80807 München ("NTT DATA") mit ihren Lieferanten ("Auftragnehmer") schließt.
- 1.2. Die AEB und BEB gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Auftrages gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige an den Auftragnehmer erteilte Aufträge, selbst wenn deren Geltung im Rahmen dieser Aufträge nicht nochmals explizit vereinbart wird.
- 1.3. Für alle Vertragsleistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse zwischen NTT DATA und dem Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AEB und BEB, soweit dies nicht schriftlich abweichend vereinbart wurde. Andere Vertragsbedingungen (z.B. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn NTT DATA ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn NTT DATA auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen für einen Auftrag.
- 1.4. Die gemäß einem Auftrag durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen können auch bei einem Kunden von NTT DATA ("Endkunde") zu erbringen sein.

2. Vertragsschluss und Bestandteile des Auftrages

- 2.1. Der konkrete Auftrag kommt durch eine schriftliche Annahme ("Bestellung") seitens NTT DATA, bezugnehmend auf ein durch den Auftragnehmer unterbreitetes Angebot oder im Falle einer abgeschlossenen Vereinbarung, in der sich die Parteien auf den generellen Bezug von Leistungen während einer bestimmten Laufzeit zu einem bestimmten Preis auf einen Abruf durch NTT DATA hin geeinigt haben ("Rahmenvereinbarung"), durch den entsprechenden Leistungsabruf seitens NTT DATA gegenüber dem Auftragnehmer, ("Abruf aus Rahmenvereinbarung") zustande
- 2.2. Sofern NTT DATA einen Auftrag an den Auftragnehmer im Hinblick auf Leistungen erteilt, die der Auftragnehmer bei einem Endkunden erbringen soll und zwischen dem Endkunden und NTT DATA noch keine vertragliche Vereinbarung über die Erbringung dieser gegenständlichen Leistungen durch NTT DATA gegenüber dem Endkunden geschlossen wurde, steht der jeweilige Auftrag unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgten Vertragsabschlusses zwischen NTT DATA und dem Endkunden.
- 2.3. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten in der Bestellung bzw. dem Abruf aus Rahmenvereinbarung, einschließlich der jeweils zugehörigen Unterlagen, hat der Auftragnehmer NTT DATA zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen.
- 2.4. Für Vertragsdokumente des Auftrages gilt folgende Rangfolge, wobei im Falle von Widersprüchen von einzelnen Regelungen in nachfolgend aufgelisteten

Dokumenten die Regelung in einem numerisch niedriger titulierten Dokument der Regelung in einem numerisch höhertitulierten Dokument vorgeht:

- I. Bestellung gemäß Ziffer 2.1.
- II. Verhandlungsprotokoll / Bestätigter Einzelabruf zu einer Rahmenvereinbarung (falls vorhanden)
- III. Ausschreibungsunterlagen von NTT DATA (falls vorhanden)
- IV. Leistungsbeschreibung des finalen Angebots des Auftragnehmers (jedoch ohne Liefer- und Vertragsbedingungen des Auftragnehmers)
- V. Rahmen- oder sonstige Individualvereinbarung(en) zwischen NTT DATA und dem Auftragnehmer (falls vorhanden)
- VI. Etwaige anwendbare BEB
- VII. Die vorliegenden AEB

3. Leistungszeit und Verzug

- 3.1. Eine von NTT DATA im Auftrag definierte oder durch den Auftragnehmer in dessen Angebot ausgewiesene Leistungszeit ist bindend, wobei bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart gilt.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, NTT DATA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten aus welchen Gründen auch immer voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder kommt er mit der Leistungserbringung in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von NTT DATA nach Ziff. 3.4 und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften
- 3.4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann NTT DATA eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowerts des jeweiligen Auftrages pro Kalendertag des Verzuges verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettowerts der verspätet gelieferten Leistung. NTT DATA ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

Leistungen des Auftragnehmers, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung bzw. Lieferung der im Auftrag bezeichneten Leistung.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird die gemäß einem Auftrag übernommenen Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbringen, wobei der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch NTT DATA nicht zu Teilleistungen oder zur vorzeitigen Leistungserbringung berechtigt ist.
- 4.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durch diesen und seine gegebenenfalls zur Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmer eingehalten werden. Insbesondere trägt der Auftragnehmer die Verantwortung dafür, dass er alle nach rechtlichen Anforderungen notwendigen oder von Dritten verlangte Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen, die zur Erbringung der Leistungen im Rahmen eines Auftrages erforderlich sind, eingeholt hat.
- 4.4. Der Auftragnehmer stellt NTT DATA von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt.



- 4.5. Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass seinerseits keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der NTT DATA, in den Betrieb eines Konzernunternehmens der NTT DATA oder im Falle eines Einsatzes des Auftragnehmers beim Endkunden in den Betrieb des Endkunden erfolgt.
- 4.6. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer, der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt ist. Die Kommunikation im Rahmen eines Auftrages in Bezug auf rechtsverbindliche Erklärungen und auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist NTT DATA rechtzeitig anzukündigen.
- 4.7. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von NTT DATA Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der NTT DATA kann NTT DATA von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Der Auftragnehmer hat diese Mitarbeiter in der Folge unverzüglich zu ersetzen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die vollständige Einarbeitung des Ersatzmitarbeiters. Leistungstermine sind dennoch einzuhalten.
- 4.8. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien von NTT DATA und/oder dem jeweiligen Endkunden einzuhalten. NTT DATA wird dem Auftragnehmer diese auf Anfrage zur Verfügung stellen
- 4.9. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von NTT DATA oder des Endkunden hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten.
- 4.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von NTT DATA zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern das dem Auftragnehmer nicht zumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber NTT DATA unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.
- 4.11. Der Auftragnehmer ist zur Vertretung von NTT DATA nicht berechtigt, sofern dies zwischen den Parteien nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.
- 4.12. Der Auftragnehmer muss NTT DATA seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von NTT DATA (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5. Mitwirkung von NTT DATA

- 5.1. NTT DATA erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese in diesen AEB, BEB oder im Rahmen eines Auftrages explizit vereinbart sind. Gegebenenfalls durch den Auftragnehmer benannte Mitwirkungspflichten seitens NTT DATA sind durch den Auftragnehmer stets abschließend in dessen Angebot zu beschreiben.
- 5.2. NTT DATA stellt dem Auftragnehmer die im Rahmen der Mitwirkungspflichten vereinbarten Unterlagen /Informationen sofern vorhanden zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen aufgrund von entgegenstehenden Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar.

5.3. Unzureichende oder nicht rechtzeitige Mitwirkungen von NTT DATA hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen und einzufordern. Ansonsten kommt NTT DATA mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kannsich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung seitens NTT DATA nicht berufen.

6. Arbeitnehmer des Auftragnehmers

- 6.1. Der Auftragnehmer bestätigt, dass bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen den Auftragnehmer durchgeführt wurden oder derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind
- 6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes, Mindestlohngesetzes und den in den einschlägigen Tarifverträgen festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge, inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung, Aufwendungen zur sozialen Sicherung sowie sonstige gesetzlich vorgeschriebene Beiträge, an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 6.3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verantwortlich, dass möglicherweise erforderliche Bewilligungen (insbesondere Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen) für sämtliche bei der Auftragsdurchführung vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter durchgehend vorliegen und ggf. anwendbare Visavorschriften eingehalten werden.
- 6.4. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, NTT DATA davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen wurden.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 7.1. Die im Angebot des Auftragnehmers und ggf. gleichlautend in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind
 bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, welche gesondert auszuweisen
 ist. Die vereinbarten Preise werden fest bis zum Abschluss aller vertraglich geschuldeten Leistungen vereinbart.
- 7.2. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, sowie Reisekosten) ein. Falls Reisekosten nicht im Preis inbegriffen sind, gilt die Reisekostenvereinbarung für externe Dienstleister der NTT DATA, welche dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.
- 7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei NTT DATA ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
- 7.4. Wenn NTT DATA die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer NTT DATA 2% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei einer Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von NTT DATA vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Kreditinstitut von NTT DATA eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Kreditinstitute ist NTT DATA nicht verantwortlich.
- 7.5. In sämtlichen Lieferpapieren und Rechnungen sind neben den gesetzlichen Anforderungen nach §14 UStG die Bestellnummer, Kostenstelle, Auftrag und



- der Ansprechpartner seitens NTT DATA anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und dadurch eine Bearbeitung im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs durch NTT DATA beeinträchtigt werden, wird die entsprechende Rechnung durch NTT DATA abgelehnt und an den Auftragnehmer zurückgeschickt. Die in Ziffer 7.4 definierten Zahlungsfristen verlängern sich entsprechend, bis eine den in Ziffer 7.5 genannten Voraussetzungen entsprechende Rechnung durch den Auftragnehmer bei NTT DATA eingegangen ist.
- 7.6. NTT DATA ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange NTT DATA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 7.7. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 7.8. Eventuelle Bankgebühren sind von der jeweiligen Partei selbst zu tragen.

8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- 8.1. NTT DATA kann, außer wenn ein Kaufvertrag Gegenstand des jeweiligen Auftrages ist, jederzeitÄnderungen der vertraglichen Leistungen vom Auftragnehmer verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Änderungen an den Leistungen bzw. Zusatzleistungen erforderlich sind, um den zwischen den Parteien vereinbarten Vertragszweck zu erreichen, wenn solche Änderungen zur Einhaltung der Termine und/oder des Kostenrahmens notwendig sind und/oder wenn ein Endkunde gegenüber NTT DATA eine entsprechende Änderung der Leistung verlangt.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine durch NTT DATA an ihn adressierte Änderung unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit sowie auf deren Auswirkung auf Kosten, Qualität und Termine zu überprüfen und NTT DATA diese Einschätzung schriftlich innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist zu übermitteln.
- 8.3. Der Auftragnehmer kann der Umsetzung eines Änderungsverlangens von NTT DATA nur widersprechen, soweit die Durchführung des Änderungsverlangens für ihn unzumutbar ist.
- 8.4. Kommt der Auftragnehmer dem Änderungsverlangen von NTT DATA nach, wird der Auftragnehmer NTT DATA für die zusätzlichen Leistungen ein neues schriftliches Angebot ("Nachtragsangebot") unter Angabe der ursprünglichen Bestellung (PO-Nummer) unterbreiten. Die geänderte Leistung dürfen erst nach erfolgter Bestellung des Nachtragsangebots erbracht werden.
- 8.5. Leistungen des Auftragnehmers die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung über eine Änderung der Leistung, kann NTT DATA den bestehenden Vertrag über die von der verlangten Änderung betroffenen Leistung außerordentlich kündigen, sofern NTT DATA ein Festhalten am Vertrag ohne die Umsetzung der verlangten Änderung unzumutbar ist. Sonstige Kündigungsrechte (gesetzlich und/oder vertraglich) seitens NTT DATA bleiben unberührt.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen

9.1. Der Auftragnehmer räumt NTT DATA das unwiderrufliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare und ausschließliche Recht ein, die im Rahmen eines Auftrages erbrachten Ergebnisse ("Arbeitsergebnisse") auf sämtliche bekannte und unbekannte Arten zu nutzen. Die ausschließlichen Nutzungsrechte gehen unmittelbar im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse und somit gegebenenfalls fortlaufend auf NTT DATA über. Hierzu zählen insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht, für die schutzfähigen Arbeitsergebnisse gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Designs oder Gebrauchsmuster anzumelden:
- das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen an den Arbeitsergebnissen vorzunehmen und diese selbst oder durch Dritte weiterentwickeln zu lassen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, auf Computern oder anderen datenverarbeitenden Maschinen zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse im Original oder in bearbeiteter Form auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben;
- das Recht zur Nutzung in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, auch in bearbeiteter Form, den Nutzern von Datenbanken, Netzen und Online-Diensten zur Recherche und zum Abruf zur Verfügung zu stellen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern die Arbeitsergebnisse auch zur Erbringung von Dienstleistungen und sonstigen Leistungen für Dritteeinzusetzen;
- das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte (kostenlos oder gegen Vergütung) weiterzugeben und Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- 9.2. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Nennung als Autor der erstellten Arbeitsergebnisse. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Auftrages.
- 9.3. Spätestens mit Beendigung des Auftrages hat der Auftragnehmer sämtliche Arbeitsergebnisse, dazu gehörende Unterlagen, Materialien und Daten unaufgefordert an NTT DATA herauszugeben, bei Bedarf auf Aufforderung von NTT DATA auch während der Laufzeit des Vertrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen jeweils eine Kopie der Arbeitsergebnisse maximal für die Dauer von in entsprechend anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung vorgesehenen Fristen zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem Auftragnehmer an diesen Arbeitsergebnissen nicht zu.
- 9.4. Soweit der Auftragnehmer aufgrund eines Auftrages Softwareentwicklungen oder sonstige Programmeerbringt, übergibt er im Umfang der Rechteübertragung gemäß dieser Ziffer 9 NTT DATA den dokumentierten Quellcode sowie eine Dokumentation bestehend aus einer fachlichen und technischen Beschreibung des Quellcodes. Dies ist spätestens zur Abnahme des Auftrages vorzulegen und ist damit Voraussetzung für die Abnahme.
- 9.5. Alle Ansprüche des Auftragnehmers für die Übertragung der Rechte an den Arbeitsergebnissen auf NTT DATA sind durch die Zahlung der jeweiligen Vergütung des Auftragnehmers gemäß Ziff. 7 abgegolten.

10. Rechte Dritter

- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertraglich vereinbarten Nutzung der einem Auftrag gegenständlichen Leistungen keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2. Die Parteien informieren die jeweils andere Partei un-



- verzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte an den Arbeitsergebnissen gegenüber einer Partei geltend machen.
- 10.3. Der Auftragnehmer stellt NTT DATA von allen Ansprüchen Dritter, welche diese aus der Verletzungihrer Rechte gegen NTT DATA aufgrund von Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers erheben, frei und wehrt insbesondere auch alle von Dritten gegen NTT DATA erhobenen Ansprüche auf eigene Kosten ab, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer wird NTT DATA unaufgefordert und kontinuierlich über den Gang der Auseinandersetzung mit dem Dritten schriftlich informieren.

11. Gewährleistung

- 11.1. NTT DATA hat bei Sach- und Rechtsmängeln ("Mängel") der Ware bzw. der erbrachten Leistungen und auch bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 11.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Waren bzw. Leistungen des Auftragnehmers bei Gefahrübergang auf NTT DATA die im Auftrag vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Auftrag Gegenstand des jeweiligen Auftrages geworden sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von NTT DATA, dem Auftragnehmer oder von einem etwaigen Dritten/Hersteller stammt
- 11.3. Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der jeweiligen, gemäß Ziffer 11.6. anwendbaren Verjährungsfristen auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl von NTT DATA entweder die Mängel innerhalb einer von NTT DATA gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen (Nachbesserung) oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten (Nachlieferung).
- 11.4. Kommt der Auftragnenmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so ist NTT DATA berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.
- 11.5. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für NTT DATA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird NTT DATA den Auftragnehmer unverzüglich und nach Möglichkeit vor Beginn der Beseitigungshandlungen unterrichten.
- 11.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Gefahrübergang und richtet sich, sofern in den jeweiligen BEB nichts Abweichendes geregelt ist, nach den gesetzlichen Regelungen.
- 11.7. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen mit NTT DATA über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, NTT DATA musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung

- oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 11.8. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet NTT DATA jedoch nur, wenn NTT DATA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.9. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet NTT DATA nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 11.10. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. Haftung

Soweit nicht anders in diesen AEB oder anwendbaren BEB geregelt, richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der jeweils anderen Partei für die Dauer des Auftrags sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung vertraulich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht-technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und/oder sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 13.2. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und vertrauliches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu deren Vertraulichkeitsschutz zu treffen. Als Dritte gelten auch Mitarbeiter, welche vertrauliche Informationen nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Die Parteienwerden ihre Mitarbeiter auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung und die Folgen einer Verletzung einer solchen Verpflichtung hinweisen. Keine Dritten im Sinne dieser Ziffer sind mit NTT DATA verbundene Unternehmen gemäß §§15ff. AktG, sowie Endkunden von NTT DATA, sofern eine Weitergabe von vertraulichen Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- 13.3. Die empfangende Partei ist verpflichtet, auf Anforderung der offenbarenden Partei sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich angefertigter Kopien und Zusammenfassungen, herauszugeben oder zu zerstören. Auf entsprechende Aufforderung der offenbarenden Partei hin hat die empfangende Partei schriftlich zu bestätigen, dass sie nicht mehr in Besitz von vertraulichen Informationen ist.
- 13.4. Ausgenommen von der Pflicht zur Herausgabe und Vernichtung nach Ziffer 12.3 sind vertrauliche Informationen und Vervielfältigungen davon, soweit und solange diese aus gesetzlichen oder anderen hoheitlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, sowie routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Sofern solche Informationen und Kopien nicht zurückgegeben oder vernichtet werden, sind solche Sicherungskopien und Informationen nicht für andere Zwecke als Archivierung und Beweissicherung zu verwenden und weiterhin vertraulich zu behandeln.
- 13.5. Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,



(ii) von der offenbarenden Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der empfangenden Partei befanden, oder (iv) der empfangenden Partei nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die empfangende Partei.

14. Datenschutz

- 14.1. Es ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen, dass alle von ihm zur Erbringung von Leistungen im Rahmen eines Auftrages eingesetzten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten
- 14.2. Werden durch den Auftragnehmer für NTT DATA personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag schließen, welche seitens NTT DATA dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass im Falle einer Weiterverlagerung von Tätigkeiten an Subunternehmer des Auftragnehmers die sich aus der Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag ergebenden Pflichten entsprechend mit dem Subunternehmer vereinbart werden.

15. Informationssicherheit

- Daten im Sinne dieser Ziffer 14 sind maschinell bearbeitbare Zeichen oder eine Folge von Zeichen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder in sonstiger Form dokumentiert sind und aus denen Informationen ableitbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen des Auftrages überlassene Daten bzw. daraus abgeleitete Informationen von NTT DATA, des Endkunden sowie auch eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten und Informationen nach aktuellem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern, diese getrennt von den Daten und Informationen anderer Auftraggeber des Auftragnehmers zu verarbeiten sowie die jederzeitige vollständige Wiederherstellung dieser Daten bzw. Informationen sicherzustellen.
- 15.2. NTT DATA kann, abhängig vom Schutzbedarf der Daten und Informationen im jeweiligen Auftrag und insbesondere dann, wenn ein Endkunde solche Anforderungen an NTT DATA und desseneingesetzte Subunternehmer stellt, den Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Auftragnehmers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO 27001, "TISAX" etc.).
- 15.3. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Rahmen der Ausführung eines Auftrages keine Schadsoftware (z.B. mit Viren, Würmern oder Trojanern infizierte Software) zum Einsatz kommt bzw. für Schäden, die sich aus dem Einsatz der vorbezeichneten Schadsoftware bei NTT DATA bzw. dem Endkunden entstehen.
- 15.4. Soweit der Auftragnehmer Leistungen in den Betriebsstätten von NTT DATA bzw. dem Endkunden erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme von NTT DATA und/oder des Endkunden nimmt, hat der Auftragnehmer etwaige Richtlinien im Hinblick auf die Informationssicherheit seitens NTT DATA bzw. des Endkunden einzuhalten, die NTT DATA dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- 15.5. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass etwaige durch ihn eingesetzte Subunternehmer durch entsprechende vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der wesentlichen in dieser Ziffer 14 definierten Pflichten verpflichtet sind.

16. Subunternehmer

- 16.1. Der Auftragnehmer ist nur mit vorherig erfolgter schriftlicher Zustimmung durch NTT DATA berechtigt, Subunternehmer ganz oder teilweise mit der Erbringung der durch ihn gegenüber NTT DATA übernommenen Leistungen zu beauftragen.
- 16.2. Die Zustimmung seitens NTT DATA zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich.
- 16.3. NTT DATA ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sichim Rahmen einer Anhörung oder Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt oder von einem solchen auszugehen ist.
- 16.4. Der Auftragnehmer wird die eingesetzten Subunternehmer im Wesentlichen den eigenen Verpflichtungen gegenüber der NTT DATA entsprechend verpflichten, insbesondere im Hinblick auf Informationssicherheit, Geheimhaltung und Datenschutz.
- 16.5. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass jeder seiner Subunternehmer die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeitern erfüllt
- 16.6. Der Auftragnehmer haftet NTT DATA gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.
- 16.7. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 15.1–15.6, haftet der Auftragnehmer der NTT DATA für alle daraus entstehenden Schäden. Der Auftragnehmer stellt NTT DATA von allen Ansprüchen aus solchen Verstößen frei. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 15 einen wichtigen Grund darstellt, der NTT DATA zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

17. Besondere regulatorische Bedingungen im Bankenumfeld

- 17.1. Sofern Gegenstand des Auftrages die Erbringung von Leistungen für ein Institut i.S.d. § 1 KWG ("Institut") als Endkunde von NTT DATA ist, auf den die Regelungen der §§ 25a und 25b KWG Anwendung finden, verpflichtet sich der Auftragnehmer die nachstehenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("MaRisk") gemäß des Rundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, da aufgrund der Weiterverlagerung von Leistungen durch NTT DATA an den Auftragnehmer die Verpflichtungen gemäß AT 9 MaRisk auf den Leistungsanteil des Auftragnehmers Anwendung findet.
- 17.2. Folgende Verpflichtungen im Sinne der MaRisk sind durch den Auftragnehmer bezogen auf die durch ihn zu erbringenden Leistungen und an ihn ausgelagerten Bereiche im Sinne der MaRisk zu erfüllen:
 - Der Auftragnehmer hat wesentliche an seiner Leistung bestehende Mängel NTT DATA unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.
 - b) Der Auftragnehmer wird NTT DATA unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über alle Entwicklungen unterrichten, welche die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen wesentlich beeinträchtigen können.
 - c) Die Weiterverlagerung bzw. teilweise Weiterverlagerung der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistung auf einen Subunternehmer erfordert die formale schriftliche Zustimmung durch NTT DATA und durch den Endkunden.
 - d) Der Auftragnehmer räumt NTT DATA, dem End-



- kunden, der BaFin und der Deutschen Bundesbank die zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen pflichtennotwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Systemen, sowie die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte ein.
- e) Sowohl NTT DATA als auch der Endkunde, die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben das Recht, bei dem Auftragnehmer jederzeit, vollumfänglich und ungehindert Revisionsprüfungen nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Auftragnehmer räumt der BaFin oder einer sonstigen für die Überwachung des Geschäftsbetriebs des Endkunden oder der NTT DATA zuständigen Stelle ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Zugangs-, Einsichts- und Prüfrecht ein. Das Prüfungsrecht beinhaltet auch das Recht, Abschriften von für die Prüfungsdurchführung relevanten Dokumenten anzufertigen.
- f) Der Auftragnehmer stellt, sofern er gleichzeitig Leistungen für mehrere Institute erbringt, sicher, dass seine für NTT DATA übernommenen Leistungsbereiche durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen entsprechend den jeweiligen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden von den Leistungsbereichen anderer Kunden des Auftragnehmers getrennt werden. Der Auftragnehmer stellt diesbezüglich auch sicher, dass die Leistungen für verschiedene Kunden unabhängig voneinander erbringbar sind und eventuell durch verschiedene Kunden ausgeübten Weisungsrechten unabhängig voneinander Rechnung getragen werden kann.
- g) Der Auftragnehmer wird allen aus den MaRisk entstehenden Verpflichtungen zur Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden oder von ihnen benannten Dritten, gegenüber dem Endkunden oder gegenüber NTT DATA nachkommen. Bei Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden oder dem Endkunden ist NTT DATA jeweils eine Kopie des übermittelten Berichts zu übergeben.

18. Anti-Korruption und Compliance

- 18.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
 - Alle nationalen und internationalen anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften, Strafvorschriften, sowie alle Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung (zusammenfassend als "Anti-Korruptionsbestimmungen" bezeichnet) sowie Vorschriften des Umweltschutzes und des Arbeitsrechts einzuhalten:
 - keine Handlungen, Praktiken oder Verhaltensweisen vorzunehmen, die eine Straftat im Rahmen der Anti-Korruptionsbestimmungen darstellen würden und im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses jegliche Interessenskonflikte persönlicher oder beruflicher Natur zu vermeiden;
 - keine direkten oder indirekten unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteile zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich, die gegen die Anti-Korruptionsbestimmungen verstoßen könnten:
 - d) alle Prinzipien des United Nations Global Compact einzuhalten:
 - die jeweiligen Richtlinien der NTT DATA EMEA und der NTT DATA in Bezug auf Anti-Korruption ("Anti-Korruptionsrichtlinien") strikt einzuhalten. Darunter fallen insbesondere i) die einschlägigen

- Bestimmungen des NTT DATA EMEA Global Code of Business Conduct, die unter anderem die "Suppliers and Agents minimum standards of conduct" als Anhang A beinhalten, verfügbar unter https://de.nttdata.com/einkaufsbedingungen, und ii) die EMEA Anti-Korruptionsrichtlinie, verfügbar unter https://de.nttdata.com/einkaufsbedingungen, sowie auf Anfrage bei NTT DATA;
- über eigene Richtlinien, Compliance-Regelungen und Verfahren zu verfügen und diese während der Laufzeit dieses Auftrags beizubehalten und diese einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Verfahren gemäß den anwendbaren Anti-Korruptionsbestimmungen. Richtlinien und Verfahren zur Buchführung aller Finanztransaktionen, Sorgfaltspflichtschulungen von Personal und Dritten, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsbestimmungen sicherzustellen sowie Regelungen welche die Weiterentwicklung der beruflichen Tätigkeit im Hinblick auf Ethik und Integrität beinhaltet und im Ethikkodex des Auftragnehmers verankert ist und deren wesentlicher Zweck die Identifizierung der Risiken bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und/oder möglicher Straftaten innerhalb des Unternehmens sowie deren Prävention und Kontrolle ist:
- NTT DATA unverzüglich jeden möglichen oder tatsächlichen Verstoß gegen diese Ziffer 17 zu melden:
- NTT DATA für alle Schäden oder Kosten, die sich aus einem Verstoß gegen diese Ziffer 17 ergeben könnten, schadlos zu halten.
- 17.2. NTT DATA hat, neben den Auditrechten gemäß Ziffer 18, das Recht, Audits durchzuführen, alle Aufzeichnungen, die sich auf den Auftrag beziehen, zu prüfen und zu kopieren, einschließlich aller Buchhaltungs-, Vertrags- und Finanzunterlagen sowie der internen Richtlinien und Prozesse ("Auditrechte"). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Aufzeichnungen und Konten für die gesamte Dauer des Auftrags und für weitere Jahre nach Beendigung des Auftrags, in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen, aufzubewahren. Auditrechte sind in jeden Vertrag aufzunehmen, den der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag mit seinen Subunternehmern abschließt.
- 17.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer Subunternehmer oder sonstige Dritte einsetzt, die gegebenenfalls Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag erbringen, wird der Auftragnehmer im jeweiligen Vertrag mit dem Subunternehmer die gleichen Bestimmungen, wie in dieser Anti-Korruptionsklausel, festlegen. Der Auftragnehmer bescheinigt auch, angemessene Compliance-Maßnahmen ergriffen zu haben, um einen Verstoß gegen diese Anti-Korruptionsklausel, durch einen der Subunternehmer zu vermeiden, sofern deren Einsatz gestattet ist.
- 17.4. Im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen bestehende Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 17 hat NTT DATA ein außerordentliches Recht zur sofortigen Beendigung des Auftrages sowie der weiteren Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesen Fällen nicht. NTT DATA ist berechtigt, Ansprüche im Falle einer Beeinträchtigung durch einen Verstoß gegen diese Ziffer 17 geltend zu machen.

19. Auditrechte

18.1. NTT DATA ist berechtigt, sich durch entsprechende Überprüfungen von der Einhaltung der Verpflichtun-



- gen aus einem Auftrag einschließlich der gemäß dieser AEB bzw. BEB bestehenden Pflichten durch den Auftragnehmer zu überzeugen. ("Audit"), wenn
- NTT DATA sachliche Anhaltspunkte dafür hat, dass der Auftragnehmer gegen wesentliche Pflichten gemäß dieser AEB und/oder BEB verstößt oder
- ein Endkunde ein Audit bei dem Auftragnehmer verlangt.
- 18.2. Ein Audit in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers wird unter ständiger Begleitung von kompetenten Mitarbeitern des Auftragnehmers stattfinden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Audits solche Mitarbeiter im Zeitpunkt des Audits verfügbar sind. Falls NTT DATA ein solches Audit durchführen möchte, wird der Auftragnehmer NTT DATA die im Rahmen des Audits für den Prüfungsumfang erforderlichen und angeforderten Informationen ohne Verzögerung zugänglich machen. NTT DATA wird sich bemühen, Störungen des Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers bestmöglich zu vermeiden
- 18.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass NTT DATAdas Audit-Recht auch gegenüber den Subunternehmern des Auftragnehmers zusteht.
- 18.4. NTT DATA ist berechtigt, mit der Vornahme des Audits einen unabhängigen Dienstleister, der kein Wettbewerber des Auftragsnehmers und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zu beauftragen.
- 18.5. Die Kosten für ein Audit trägt NTT DATA, es sei denn, das Audit weist nach, dass der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag, der Gegenstand des Prüfungsumfangs des Audits war, verstoßen hat.

20. Umwelt

- 20.1. Die NTT DATA Gruppe arbeitet daran, die Umwelt zu schützen, in dem der ökologische Fußabdruck der Aktivitäten reduziert wird und Fortschritte auf dem Weg zum Ziel macht, bis 2030 kohlenstoffneutral zu werden, unterstützt durch die Emissionsreduktionsziele, die sich die NTT DATA Gruppe im Rahmen der Initiative Science Based Targets gesetzt hat. NTT DATA erwartet auch von ihren Auftragnehmern den Schutz der Umwelt und die Reduktion von belastenden Umweltauswirkungen. Aus diesem Grund verpflichtet sich NTT DATA nicht nur selbst zur Einhaltung der in dieser Ziffer 19 festgehaltenen Grundsätze, sondern verpflichtet auch ihre Auftragnehmer auf die Einhaltung dieser Grundsätze.
- 20.2. Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Land, Wälder, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Bodenqualität, Bodenveränderung, Gewässerqualität, Wälder, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
- 20.3. Sofern die Lieferung von Waren vereinbart ist, wird der Auftragnehmer NTT DATA auf Verlangen unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung stellen, damit NTT DATA die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Auftragnehmers in Bezug auf den gesamten jährlichen Auftragsumfang mit NTT DATA beurteilen kann (z.B. Gesamtenergieaufwand; CO2 Emissionen; Gesamtwasserverbrauch; Prozessabwassermenge; Abfallmengen; VOC Emissionen). Darüber hinaus muss der Auftragnehmer NTT DATA auf Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Liefergegenstände bzw. Teile der Liefergegenstände gemäß dem Datenerhebungsformat für

- Ökobilanzen des VDA bereitstellen. Handelt es sich bei den Liefergegenständen um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Auftragnehmer verpflichtet, NTT DATA "Sicherheitsdatenblätter" ("Safety Data Sheets") bereitzustellen.
- 20.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 19 ("Umwelt") enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

21. Soziale Verantwortung

- 21.1. Für NTT DATA ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Aus diesem Grund verpflichtet sich NTT DATA nicht nur selbst zur Einhaltung der in dieser Ziffer 20 festgehaltenen Grundsätze, sondern verpflichtet auch ihre Auftragnehmer auf die Einhaltung dieser Grundsätze.
- 21.2. Der Auftragnehmer bekennt sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der "Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- positive und negative Vereinigungsfreiheit
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- Schutz indigener Rechte
- Verbot von Bestechung und Erpressung
- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz, insbesondere Beachtung des 3R Prinzips (Replacement, Reduction, Refinement) bei Tierversuchen
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Im Hinblick darauf wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

21.3. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer das Verbot



- von Belästigung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt bei der Arbeit beachten. Insbesondere muss der Auftragnehmer das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts einhalten, wenn beim Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden.
- 21.4. Vom Auftragnehmer beauftragte Sicherheitsdienstleister müssen vertraglich auf die Einhaltung aller international anerkannten Menschrechte und damit einhergehende Umweltrechte zu wahren.
- 21.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht an Landraub teilzunehmen. Der Auftragnehmer muss ebenso das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern befolgen, wenn er Land, Wälder und Gewässer erwirbt, bebaut oder anderweitig nutzt, die als Lebensgrundlage einer Person dienen. Vielmehr muss der Auftragnehmer von bestehenden Landnutzern die freie, vorherige und informierte Zustimmung (free, prior and informed consent FPIC), beispielsweise wie im Rahmen des UN-REDD Programms definiert, einholen und für eine angemessene Entschädigung sorgen, wenn dem Auftragnehmer Landnutzung gewährt wurde.
- 21.6. Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer NTT DATA Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z.B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Auftragnehmer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.
- 21.7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Ziffer 20.6 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der nichtfinanziellen Verhältnisse des Auftragnehmers vermitteln.
- 21.8. Es ist die Verantwortung des Auftragnehmers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 20 ("Soziale Verantwortung") aufgeführten Regelungen handeln.

Verpflichtung auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

22.1. Ergänzend zu den Verpflichtungen aus Ziffer 20 und 21, verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Auftragsdurchführung, die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LkSG") normierten Verbote einzuhalten.

Dies betrifft das:

- Verbot der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG);
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG);
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG);
- Verbot der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 4

- LkSG);
- Verbot der Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG);
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG);
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG);
- Verbot des Vorenthaltens angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG);
- Verbot der Herbeiführung schädlichen Umweltveränderungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG);
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG);
- Verbot der unzulässigen Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG);
- Verbot eines über die Ziffern (i) bis (xi) hinausgehenden Tuns oder Unterlassens, das geeignet ist eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG);
- Verbot des gesetzeswidrigen Umgangs mit Quecksilber oder von mit Quecksilber versetzten Produkten (§ 2 Abs. 3 Nr. 1-3 LkSG);
- Verbot der gesetzeswidrigen Produktion und Verwendung von Chemikalien (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG);
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG);
- Verbot der gesetzeswidrigen Ausfuhr oder Einfuhr gefährlicher Abfälle (§ 2 Abs. 3 Nr. 6-8 I kSG)
- 22.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Auftragsdurchführung ausschließlich mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die sich ihrerseits verpflichtet haben, die Verbote nach Ziffer 22.1 zu wahren. Im Falle eines Verstoßes gegen Verbote nach Ziffer 22.1 durch indirekte Lieferanten, wird der Auftragnehmer NTT DATA angemessen unterstützen, um den Verstoß zu beheben. Der Auftragnehmer wird sich bemühen seine Lieferanten im Sinne des § 2 Abs. 7 oder 8 LkSG gemäß dieser Ziffer 22 zu verpflichten.

22.3. NTT DATA ist berechtigt:

- Schulungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen aus Ziffer 22.1 und 22.2 durchzuführen:
- bei Vorliegen eines hinreichenden Anlasses die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 22.1 und 22.2 durch den Auftragnehmer im Wege eines Audits zu überprüfen. Ein hinreichender Grund liegt unter anderem dann vor, wenn NTT DATA mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Auftragnehmer rechnen muss. Der Auftragnehmer hat NTT DATA angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Unterlagen zu gewähren. Ergibt der Audit, dass der Auftragnehmer den Verpflichtungen aus Ziffer 22.1 und 22.2 nicht nachkommt, so hat er unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Kosten des Audits trägt NTT DATA, es sei denn, es wird festgestellt, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 22.1 und 22.2 nicht nachkommt. In diesem



- Fall gehen die gesamten Kosten zu Lasten des Auftragnehmers;
- bei Verstoß gegen diese Ziffer 22 das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 22.4. Der Auftragnehmer wird NTT DATA ohne gesonderte Aufforderung schriftlich über Risiken und mögliche Verstöße nach § 2 Abs. 2 bis 4 LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette informieren.

23. Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Vermögensschadensversicherung

Der Äuftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung bei einem angesehenen und mit ausreichend finanzieller Stabilität ausgestatteten Versicherungsunternehmen abzuschließen, während der Dauer eines Auftrages aufrecht zu erhalten und das Bestehen des vorbezeichneten Versicherungsschutzes NTT DATA jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Die Höhe des Versicherungsschutzes muss dem jeweiligen Auftrag angemessen sein und zumindest den typischerweise erwartbaren Schaden abdecken.

24. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- 25.2. Sollten Teile dieser AEB und/oder jeweiligen BEB unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
- 25.3. Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von NTT DATA.
- 25.4. Die Vertragsbeziehung zwischen NTT DATA und dem Auftragnehmer unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen ("BEB-Dienstleistungen")

1. Geltung

- Die vorliegenden BEB-Dienstleistungen gelten für alle Dienstleistungen, mit deren Erbringung NTT DATA den Auftragnehmer beauftragt.
- Diese BEB-Dienstleistungen gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.4. der AEB.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert

- 2.1. Der Auftragnehmer wird prüfbare Leistungsnachweise über die durch ihn erbrachten Dienstleistungen führen. Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der NTT DATA und/oder Betriebsstätten des Endkunden wird der Auftragnehmer die Leistungsnachweise von NTT DATA bzw. dem Endkunden regelmäßig abzeichnen lassen.
- 2.2. Die Erfassung der durch den Auftragnehmer erbrachten Stunden erfolgt unabhängig von der Vergütungs-

- art (Festpreis/Aufwand) in der durch NTT DATA hierfür zur Verfügung gestellten Vorlage. Die ausgefüllte Vorlage übersendet der Auftragnehmer per E-Mail an den durch NTT DATA gegenüber dem Auftragnehmer benannten Projektmanager.
- 2.3. Der Auftragnehmer wird NTT DATA unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung bzw. Scheinselbständigkeit begründen könnten.

3. Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Ziffer 7 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 3.1. Sofern die Vergütung von Leistungen nach Aufwand vereinbart ist, erfolgt diese unter Zugrundelegung der vereinbarten Personentagessätze. In diesem Fall umfasst ein Personentag acht (8) Zeitstunden. Nicht voll geleistete Personentage werden anteilig auf Halbstundenbasis gem. den tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Aufwänden vergütet. Sofern der Auftragnehmer vor Auftragserteilung eine Schätzung im Hinblick auf seine Aufwände gegenüber NTT DATA (bspw. in seinem Angebot) abgegeben hat, so ist der Auftragnehmer an diese Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese im Auftrag oder dem Angebot ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet ist.
- 3.2. Sofern im Hinblick auf die Vergütung der Leistungen eine Vergütungsobergrenze oder ein Festpreis gemäß dem jeweiligen Auftrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer an diese Vergütungsobergrenzen oder Festpreise gebunden.
- 3.3. Der Auftragnehmer hat in den Fällen der Ziffern 3.1. und 3.2. keinen Anspruch auf Abruf des geschätzten Gesamtaufwands, auf Abruf von Aufwand bis zur definierten Vergütungsobergrenze oder auf Abruf der gesamten im Rahmen eines Festpreises enthaltenen Aufwände durch NTT DATA. NTT DATA ist jederzeit berechtigt, mit Wirkung zum nächsten Tag den Leistungsabruf durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer einzustellen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinerlei Ansprüche aus der vorzeitigen Beendigung des Leistungsabrufs.
- 3.4. Ist eine Vergütungsobergrenze oder ein Kontingent vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Leistung, im Falle des Abrufs durch NTT DATA vollständig bis zur vereinbarten Vergütungsobergrenze oder bis zur Ausschöpfung des jeweiligen Kontingents zu erbringen. Der Auftragnehmer hat NTT DATA zu informieren, sofern 80% der Vergütungsobergrenze oder eines Kontingents erreicht sind. Ein Überschreiten der der Vergütungsobergrenze oder eines Kontingents ist nur nach vorheriger schriftlicher Einigung zwischen den Parteien zulässig.
- 3.5. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Zeitbasis jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen, spätestens bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats.
- Der Auftragnehmer wird der monatlichen Rechnung jeweils einen prüffähigen Leistungsnachweis beifügen.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1. Der Vertrag hat die im jeweiligen Auftrag fest vereinbarte Laufzeit.
- 4.2. NTT DATA ist berechtigt, den jeweiligen Auftrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum jeweiligen Monatsende zu kündigen. Sollte der dem jeweiligen Auftrag zugrundeliegende Vertrag zwischen NTT DATA und dem Endkunden in Bezug auf die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen nicht weiterzuführen sein, weil dieses Vertragsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebung endet, so ist NTT DATA



- berechtigt, den Auftrag mit dem Auftragnehmer mit einer Frist von 5 Werktagen zu kündigen.
- 4.3. In den Fällen gemäß Ziffer 4.2. erlischt ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers mit Wirksamwerden der Kündigung. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbracht wurden, stellt der Auftragnehmer gemäß Bedingungen dieser AEB und BEB-Dienstleistungen in Rechnung.
- 4.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Besondere Einkaufsbedingungen für Marketing-Dienstleistungen ("BEB-Dienstleistungen (Marketing)")

1. Geltung

- 1.1. Die vorliegenden BEB-Dienstleistungen (Marketing) gelten ausschließlich für alle Dienstleistungen im Bereich Marketing, mit deren Erbringung NTT DATA den Auftragnehmer beauftragt.
- 1.2. Diese BEB-Dienstleistungen (Marketing) gelten vorrangig zu den AEB und den BEB-Dienstleistungen, welche diese BEB-Dienstleistungen (Marketing) ergänzen. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB mit der Maßgabe, dass die BEB-Dienstleistungen (Marketing) den Regelungen der BEB-Dienstleistungen im Falle von Widersprüchen vorgehen

2. Leistungen des Auftragnehmers

Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 2.1. Der Auftragnehmer informiert sich vor dem Beginn seiner Leistungserbringung bei dem zuständigen Fachbereich Marketing & Communications über die bestehenden Gestaltungsgrundsätze/Corporate Identity & Design von NTT DATA und wird diese seiner zu erbringenden Leistung zugrunde legen. Etwaige damit verbundene Aufwände des Auftragnehmers sind mit der im Rahmen eines Auftrages vereinbarten Vergütung bereits abgegolten.
- 2.2. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Subunternehmer mit Leistungen zur Erstellung von Medien / Formaten (wie Satz, Repro, Druck etc.) zu beauftragen, so bedarf der Auftragnehmer hierzu der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von NTT DATA.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

Ziffer 9 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

Alle Unterlagen, Werbemittel, Produkte und sonstigen körperlichen Gegenstände, die dem Auftragnehmer im Rahmen eines Auftrages überlassenoder von ihm für NTT DATA im Rahmen eines Auftrages geschaffen werden, bleiben bzw. werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung Eigentum von NTT DATA (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB). Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von NTT DATA und wird es vor Zugriffen Dritter schützen und ggf. NTT DATA bei einem solchen erfolgten Zugriff unverzüglich darüber informieren. Auf Wunsch von NTT DATA verwahrt der Auftragnehmer Dokumente und Datenträger, die das gemeinsame Vertragsverhältnis betreffen, bei sich kostenlos auf. Andere Gegenstände hat der Auftragnehmer auf Wunsch von NTT DATA nur zu verwahren, wenn NTT DATA sich verpflichtet, etwaige Kosten der Einlagerung zu tragen. Wenn nichts Anderes vereinbart wird, erfolgt die Rückgabe der Dokumente und Datenträger spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Auftrages. Alternativ können die erwähnten Gegenstände, eine vorherige Absprache und Einigung der Parteien hierüber vorausgesetzt, durch den Auftragnehmer vernichtet werden.

- 3.2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Arbeitsergebnisse sowie deren bestimmungsgemäße Verwendung nicht gegen die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Wettbewerbsrechts und der Werberechtsgesetze verstoßen, stellt dies ggf. durch anwaltliche Beratung sicher und weist NTT DATA rechtzeitig auf etwaig bestehende Risiken hin. Eventuell hierfür anfallende Kosten sind mit der jeweils vereinbarten Vergütung im Auftrag bereits abgegolten. Der Auftragnehmer stellt NTT DATA diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter gemäß den Regelungen der Ziffer 10 der AEB frei.
- Der Auftragnehmer haftet nicht für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte von NTT DATA die durch NTT DATA vorgegeben wurden.

4. Steuern und Abgaben bei Beauftragung von Künstlern als Subunternehmer

Ziffer 14 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert: Sofern der Auftragnehmer eine Agentur ist und im Rahmen eines Auftrages selbstständige Künstler für die Leistungserbringung als Subunternehmer des Auftragnehmers beauftragt, erfolgt die ordnungsgemäße steuerliche Abwicklung und die Begleichung etwaiger diesbezüglich anfallender Abgaben (Insbesondere an die Künstlersozialkasse) unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer.

Besondere Einkaufsbedingungen für Kaufverträge ("BEB-Kauf")

1. Geltung

- 1.1. Diese BEB-Kauf gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
- 1.2. Diese BEB-Kauf gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Ziffer 4 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- NTT DATA ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Auftragnehmers ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. NTT DATA wird dem Auftragnehmer die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Auftragnehmer wird NTT DATA die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzei-
- 2.2. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Es gelten die Lieferbedingungen DDP (Incoterms 2010). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von NTT DATA, in der Hans-Döllgast-Straße 26,



- 80807 München, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- 2.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat NTT DATA hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist NTT DATA eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, NTT DATA ausschließlich Gegenstände zu liefern, die dem aktuellen arbeitssicherheitsrechtlichen Stand entsprechen. Er stellt mit der Lieferung sämtliche arbeitssicherheitsrechtlich relevanten Unterlagen auf eigene Kosten zur Verfügung. Ergeben sich auch nach der Lieferung arbeitssicherheitsrechtlich relevante Änderungen an den gelieferten Gegenständen, informiert der Auftragnehmer NTT DATA hierüber unverzüglich und stellt die entsprechenden Unterlagen auf eigene Kosten zur Verfügung.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe der Ware am Erfüllungsort auf NTT DATA über.

3. Kein Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Die Übereignung der Ware auf NTT DATA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt NTT DATA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. NTT DATA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts).
- 3.2. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

4. Gewährleistung

Ziffer 11 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 4.1. NTT DATA hat bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit in den AEB und nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- 4.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S.2 BGB stehen NTT DATA Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn NTT DATA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 4.3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 4.4. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jeden-

falls rechtzeitig gerügt, wenn NTT DATA sie dem Auftragnehmer innerhalb von 10 Werktagen seit Eingang der Ware bei NTT DATA mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt.

5. Lieferantenregress

- 5.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen NTT DATA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. NTT DATA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die NTT DATA ihrem Endkunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von NTT DATA (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 5.2. Bevor NTT DATA einen von ihrem Endkunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird NTT DATA den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von NTT DATA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Endkunden geschuldet; dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

6. Produkthaftung

- 6.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er NTT DATA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von NTT DATA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.
- 6.3. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, NTT DATA von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist NTT DATA verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 1 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer wird NTT DATA auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

7. Verjährung

Ziffer 11.6. der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

7.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das



- Recht insbesondere mangels Verjährung noch gegen NTT DATA geltend machen kann.
- 7.2. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten im gesetzlichen Umfang für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit NTT DATA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

8. Schutzrechte

Ziffer 10 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch von ihm gelieferte Waren keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Waren herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, NTT DATA von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen NTT DATA wegen der in Ziff. 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und NTT DATA alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 8.3. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche der NTT DATA wegen Rechtsmängeln der an NTT DATA gelieferten Waren bleiben unberührt.

Besondere Einkaufsbedingungen für Werkleistungen ("BEB-Werkleistungen")

1. Geltung

- Diese BEB-Werk gelten für Verträge über die Erbringung von Werkleistungen durch den Auftragnehmer.
- 1.2. Diese BEB-Werk gelten vorrangig zu den AEB. Es gilt die Rangfolgeregelung gemäß Ziffer 2.3. der AEB.

2. Leistung des Auftragnehmers

Ziffer 4.1. der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert: Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der im Auftrag bezeichneten Leistung.

3. Vergütung

Ziffer 7 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

- 3.1. Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme der Leistungen durch NTT DATA, sofern nicht etwas Anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und Abnahme der jeweiligen Teilleistung durch NTT DATA.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Vertragsabschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 3.3. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

4. Abnahme und Gefahrtragung

4.1. Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollstän-

- digen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine NTT DATA zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 4.2. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt schriftlich. NTT DATA kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 4.3. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 4.4. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass NTT DATA die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet.
- 4.5. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seinevertragliche Leistung bis zur Abnahme der Leistung durch NTT DATA. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.

5. Gewährleistung

Ziffer 11 der AEB wird wie folgt ergänzt/konkretisiert:

NTT DATA hat bei Sach- und Rechtsmängeln der Arbeitsergebnisse und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer die gesetzlichen Ansprüche, soweit in den AEB und diesen BEB-Werkleistungen nichts Anderes bestimmt ist.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Der Vertrag hat die im Auftrag vereinbarte Laufzeit.
- 6.2. Während der Durchführung der Werkleistungen kann die NTT DATA den Vertrag gemäß §649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geleistete Aufwand erstattet. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht
- 6.3. Das Recht jeder Partei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:
 - Die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
 - Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen oder
 - in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird oder
 - ein Dritter die Kontrolle über den Auftragnehmer (z.B. im Wege eines Unternehmenskaufs) während eines Auftrages als neuer Gesellschafter übernimmt ("Change of Control") und dieser Dritte ein unmittelbarer Wettbewerber von NTT



DATA ist.

7. Sonstige Bestimmungen
Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die BEB-Dienstleistungen.